

Zertifizierung von Forschungseinrichtungen

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Forschungseinrichtungen, die einer Zertifizierung bedürfen, und Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen. Unter Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen, sind Einrichtungen zu verstehen, welche zu mindestens 50 Prozent von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden.

Bei erfolgter Zertifizierung der Forschungseinrichtung bzw. bei Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen, kommt für Aufenthalte unter 6 Monaten ein vereinfachtes Einreiseverfahren für die Forscher/innen in Frage bzw. kann bei Aufenthalten von über 6 Monaten die Erteilung einer „[Niederlassungsbewilligung – Forscher](#)“ angestrebt werden.

Alle [zertifizierten Forschungseinrichtungen](#) werden auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht.

Ebenso findet sich hier eine Auflistung der [Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen](#).

Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung bedürfen, und ebenfalls an der obigen Veröffentlichung interessiert sind, sind eingeladen, dem Bundesministerium für Inneres (Abteilung III/4, bmi-iii-4@bmi.gv.at) einen Firmenbuchauszug oder ein vergleichbares Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung zumindest zu 50 Prozent von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben wird, zu übermitteln.

Wie können sich Forschungseinrichtung zertifizieren lassen?

Forschungseinrichtungen, die an einer Zertifizierung interessiert sind, können eine solche beim Bundesministerium für Inneres beantragen:

- Es ist ein begründeter Antrag an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Postfach 100, 1014 Wien, zu stellen.
- Dem Antrag ist ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft über den Forschungszweck der Einrichtung beizulegen. Das Antragsformular zur Gutachtenerstellung steht auf www.ffg.at zum Download bereit und enthält alle für die Gutachtenbeantragung erforderlichen Informationen. Eine Entscheidung über vollständig gestellte Gutachtenanträge ist binnen zwei Wochen möglich.

Aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass

- der Forschungszweck der Einrichtung vorliegt (siehe Gutachten)
- die Voraussetzungen sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Betrieb der Forschungseinrichtung erfüllt sind

Weiters ist im Antrag anzugeben, wie viele internationale Forscher/innen in der Forschungseinrichtung voraussichtlich pro Jahr tätig werden sollen. Das Zertifikat wird bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.